

# STUNDUNGS- UND RATENZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Hinweis: Unabhängig von der gewählten Formulierung werden in diesem Vertrag sämtliche Geschlechteridentitäten stets gleichermaßen angesprochen.

## I. Geltung

- 1.1. Diese Stundungs- und Ratenzahlungsbedingungen gelten für alle Forderungen, die die IDS Inkassodienst GmbH, Linzer Straße 101, 5023 Salzburg, FN 341705h (nachfolgend "IDS") im Auftrag des Gläubigers gegenüber dem Schuldner geltend macht.
- 1.2. Der Schuldner ist gemäß § 1334 ABGB verpflichtet, die bereits fällige Forderung, zuzüglich der Zinsen und zuzüglich der Inkassokosten (= notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB) zu begleichen.
- 1.3. Die Höhe der Inkassokosten entspricht den Beträgen, welche in der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen idgF festgelegt sind.
- 1.4. Der Schuldner wird von IDS im Auftrag des Gläubigers zur Zahlung der unter Pkt. 1.2 angeführten Forderung aufgefordert. Zusätzlich wird dem Schuldner die Gelegenheit gegeben ein Angebot auf Ratenzahlung und/oder Stundung gemäß den gegenständlichen Stundungs- und Ratenzahlungsbedingungen zu unterbreiten.
- 1.5. Die Stundungs- und Ratenzahlungsbedingungen regeln die maßgeblichen Bedingungen und Modalitäten für das Zustandekommen, das Bestehen sowie die inhaltlichen Bedingungen einer Stundungs- und/oder Ratenzahlungsvereinbarung, welche der Vertreter IDS im Namen des Gläubigers mit dem Schuldner abschließt, nicht jedoch das Entstehen oder den Inhalt der Forderung selbst. Hierfür ist ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner maßgeblich. Es wird auf die vertraglichen Vereinbarungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB, etc.) zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner verwiesen.

## II. Angebot des Schuldners

- 2.1. Der Schuldner kann IDS als Vertreter des Gläubigers ein Angebot auf Gewährung einer Stundung und/oder Ratenzahlung unterbreiten. Die Übermittlung des Angebots erfolgt entweder über das Online-Schuldnerportal oder durch Ausfüllen eines Formulars gemäß Pkt. 1.4, welches gegebenenfalls bei IDS angefordert werden kann.
- 2.2. Die Angebotsstellung über das Online-Schuldnerportal kann wie folgt eingeleitet werden:

- über einen im Rahmen einer E-Mail-Mahnung bereitgestellten Link;
  - durch Scannen des auf der Zahlungsaufforderung abgedruckten QR-Codes;
  - durch Aufruf des Online-Schuldnerportals auf der Website von IDS unter <https://service.debtory.io/ids>.
- 2.3. Im Online-Schuldnerportal unter <https://service.debtory.io/ids> von IDS wird der Schuldner aufgefordert, die für die Zuordnung der aushaftenden Forderung erforderlichen Daten einzugeben.
- Hierbei handelt es sich um:
- Aktenzeichen;
  - Zugangscode zur Verifizierung, welcher auf der Zahlungsaufforderung ersichtlich ist.
- 2.4. In weiterer Folge werden folgende Daten abgefragt:
- Typ des Schuldners (Konsument, Gewerbe, Sonstiges);
  - Vorname, Name;
  - Adresse (Straße & Hausnummer, Postleitzahl & Ort, Land);
  - E-Mail-Adresse;
  - Firmenname (Gewerbe & Sonstige);
  - UID-Nummer (Gewerbe);
  - Firmenbuchnummer (Gewerbe);
  - Vereinsregisternummer,
  - Höhe der Rate (Angebot)
  - Zahlungsdatum bzw. Startdatum der Ratenzahlung
  - Name des Dienstgebers (Optional)
  - Anschrift des Dienstgebers (Straße & Hausnummer, Postleitzahl & Ort, Land), (Optional)
  - Monatliches Einkommen (Optional)
- 2.5. Mit Eingabe der Daten unter Pkt. 2.3 kann der Schuldner entweder ein Benutzerkonto erstellen oder den Vorgang ohne Registrierung fortsetzen. Im Falle der Erstellung eines Benutzerkontos gelten die Nutzungsbedingungen, die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.ids.at/legal> . Registrierte Schuldner (= Benutzer) erhalten Zugriff auf zusätzliche Funktionen, insbesondere die Einsicht in den aktuellen Forderungsstand, die Zahlungshistorie sowie weitere die Forderung betreffende Informationen.
- 2.6. Im Falle der Nichtregistrierung hat der Schuldner ("nur") die Möglichkeit ein Angebot auf Gewährung einer Stundung und/oder Ratenzahlung über das Online-Schuldnerportal unter <https://service.debtory.io/ids> zu stellen.
- 2.7. Mit Stellung dieses Angebots unter Angabe der Daten unter Pkt. 2.4 auf Gewährung einer Stundung und/oder Ratenzahlung bestätigt der Schuldner, dass ihm die der

Forderung zugrunde liegenden Vertragsunterlagen sowie eine nachvollziehbare Aufstellung der Hauptforderung, der bis zum Tag der Angebotsstellung angefallenen Verzugszinsen und der Inkassokosten (notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen im Sinn des § 1333 Abs 2 ABGB) zur Verfügung gestellt wurden, und erkennt der Schuldner – unter Zugrundelegung dieser Aufstellung – die in diesem Angebot im Einzelnen betragsmäßig ausgewiesene Hauptforderung, die bis dahin angefallenen Verzugszinsen sowie die im Einzelnen ausgewiesenen Inkassokosten dem Grunde und der Höhe nach als bestehend an. Der Eintritt des Zahlungsverzugs und damit die Verpflichtung zur Leistung von Verzugszinsen und Ersatz der notwendigen Betriebskosten beurteilen sich nach § 1334 ABGB iVm § 1333 ABGB.

- 2.8. Ist der Schuldner Verbraucher, so ist der Schuldner an sein Angebot für einen Zeitraum von 14 Tage gebunden.
- 2.9. Die Angebotsstellung im Online-Schuldnerportal erfolgt kostenlos. Es ist jedoch zu beachten, dass abhängig von der Vereinbarung mit dem Internetprovider Entgelte für das übertragene Datenvolumen anfallen können. Vor allem bei mobiler Internetnutzung und bei der Nutzung vom Ausland aus (Roaming) können erhebliche Entgelte anfallen.

### **III. Annahme/Ablehnung durch den Gläubiger**

- 3.1. Die Annahme des Angebots erfolgt durch den Gläubiger. Für die Annahme des Angebots werden keine Kosten erhoben.
- 3.2. Der Schuldner wird durch IDS in jedem Fall schriftlich per E-Mail oder wenn keine E-Mail-Adresse bekannt ist per Post verständigt, und zwar
  - bei Annahme des Angebots mittels Annahmeschreiben, dem eine vollständige Kopie der zustande gekommenen Ratenzahlungs- und/oder Stundungsvereinbarung beigelegt ist;
  - bei Ablehnung des Angebots mittels Ablehnungsschreiben, wobei in diesem Fall keine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung zustande kommt und die Forderung zur ursprünglich mitgeteilten Fälligkeit geschuldet bleibt.
- 3.3. Dem Schuldner werden die Ratenzahlungsbedingungen, die Datenschutzerklärung, die Zahlungsbedingungen, sowie die vorvertraglichen Informationen rechtzeitig vor Abgabe seines Angebots zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält der Schuldner die Vertragsunterlagen sowie sämtliche relevanten Informationen per E-Mail oder – sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist, per Post.
- 3.4. Wird das Angebot des Schuldners auf Stundung oder Ratenzahlung durch den Gläubiger abgelehnt, kommt keine Vereinbarung zustande und bleibt die Forderung zur ursprünglich mitgeteilten Fälligkeit geschuldet.

#### **IV. Inhalt der Vereinbarung**

- 4.1. Gegenstand der Stundungs- und/oder Ratenzahlungsvereinbarung ist die Regelung der zeitlichen Erfüllung des aushaftenden Betrages gemäß Pkt. 1.2. Es wird ein entgeltlicher Zahlungsaufschub in Form einer Stundung und/oder Ratenzahlung über die unter Pkt. 1.2 bezeichnete Forderung gewährt.
- 4.2. Der Vereinbarung ist eine detaillierte Forderungsaufstellung zu entnehmen, welche sowohl die aufgeschlüsselten Eintreibungskosten als auch die aufgelaufenen Verzugszinsen ausweist.
- 4.3. Für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung wird der jeweils offene Forderungssaldo mit einem Zinssatz von 4,00 % p.a. verzinst. Die Verzinsung erfolgt monatlich kontokorrentmäßig; die Zinsen werden auf Basis des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Restbetrages berechnet und in Rechnung gestellt.
- 4.4. Zahlungen werden gemäß allfälliger Widmungserklärungen, andernfalls gemäß den gesetzlichen Anrechnungsregelungen des § 1416 ABGB (zuerst Anrechnung auf Zinsen, dann auf Kapital) verwendet.
- 4.5. Die Modalitäten der Durchführung der Zahlung durch den Schuldner gegenüber IDS regeln die Zahlungsbedingungen abrufbar unter <https://www.ids.at/legal>.
- 4.6. Der Schuldner erhält die Vertragsunterlagen Informationen per E-Mail oder – sofern keine E-Mail-Adresse bekannt ist – per Post.

#### **V. Verpflichtungen und Mitwirkungshandlungen des Schuldners**

- 5.1. Der Schuldner verpflichtet sich den aushaftenden Forderungsbetrag einschließlich der Zinsen und zuzüglich der notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB (= Inkassokosten) gemäß den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen entweder gestundet und/oder in den vereinbarten Raten fristgerecht zu entrichten (siehe Pkt. IV).
- 5.2. Der Schuldner verpflichtet sich, dass – sofern die gesamte Restforderung gemäß Pkt. 6.2 fällig gestellt wird, dem Gläubiger den pfändbaren Teil seiner Gehalts- und Lohnansprüche gegen den jeweiligen Dienstgeber, unwiderruflich, bedingt mit Wirkung ab Fälligkeitseintritt wegen Terminverlustes, zur Besicherung der anerkannten Forderung abzutreten.
- 5.3. Wechselt der Schuldner den Dienstgeber, so hat er dies IDS als Vertreter des Gläubigers unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift der neuen bezugsauszahlenden Stelle mitzuteilen. Der Schuldner erklärt bereits jetzt, dass sich

die vereinbarte Verpfändung in diesem Fall auch auf die ihm gegenüber dem neuen Dienstgeber zustehenden, pfändbaren Bezüge erstreckt.

- 5.4. Der Schuldner verpflichtet sich, dass er den neuen Dienstgeber von der Abtretung verständigen wird und ermächtigt diesen, Auskünfte in seinem Namen, über seine Bezüge, zu erteilen. Der Schuldner erklärt sich damit einverstanden, dass bei Nichtberichtigung einer fälligen Forderung der Vereinbarung betreffend, der Gläubiger bzw. in dessen Auftrag IDS ermächtigt ist – auch ohne Erwerb eines vollstreckbaren Titels – die verpfändete Forderung durch Einziehung beim jeweiligen Dienstgeber zu verwerten.
- 5.5. Adressänderungen hat der Schuldner unverzüglich bekanntzugeben, widrigenfalls der Gläubiger IDS mit den notwendigen Erhebungen beauftragt, wodurch zweckentsprechende Kosten zu Lasten des Schuldners entstehen.
- 5.6. Der Schuldner kann den Gläubiger – vertreten durch IDS – ermächtigen einen Dauerauftrag bei seiner Hausbank einzurichten.

## **VI. Verzug**

- 6.1. Kommt der Schuldner mit einer oder mehrerer Raten in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Gegenüber Verbrauchern beträgt dieser derzeit 4 % p.a. gemäß §§ 1333 Abs 1, 1000 Abs 1 ABGB, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Verzugszinssätze für unternehmensbezogene Geldschulden gemäß den einschlägigen Bestimmungen (§ 456 UGB) in der jeweils geltenden Höhe.
- 6.2. Wenn der Schuldner mit einer Rate länger als sechs Wochen in Verzug gerät, ist der Gläubiger bzw. in dessen Auftrag IDS berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen unter Anzeige des Terminverlustes, die bewilligte Ratenzahlung zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilzahlungen zu verlangen. Die gesamte Restforderung wird sodann fällig gestellt.
- 6.3. Weiters können im Falle der Nichteinhaltung der Vereinbarung oder des terminlichen Verzuges, zweckmäßig veranlasste Mahnkosten, wie im ursprünglichen Bezug habenden Vertragsverhältnis mit dem Gläubiger vorgesehen, in Anrechnung gebracht werden. Es ist auf Pkt. 1.3 zu verweisen.

## **VII. Beendigung der Vereinbarung**

- 7.1. Die Vereinbarung läuft bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderung oder bis zur Beendigung durch Fälligkeitstellung (siehe Pkt.6.2).
- 7.2. Der Forderungsbetrag kann jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden und endet die Vereinbarung bei vollständiger Rückzahlung automatisch.

## **VIII. Rücktrittsrecht**

- 8.1. Ist der Schuldner Verbraucher hat er das Recht innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Die Informationen zum Rücktrittsrecht werden dem Schuldner in den vorvertraglichen Informationen unter [Eingabe Link] gesondert mitgeteilt.

## **IX. Haftungsausschluss**

- 9.1. IDS haftet dem Schuldner gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, nur für Schäden, die IDS oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt haben. Dies gilt nicht für Schäden an der Person und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).
- 9.2. Soweit rechtlich zulässig, ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Soweit rechtlich zulässig, ist auch die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust und Vermögensschaden ausdrücklich ausgeschlossen.

## **X. Kontakt**

- 10.1. Bei Fragen im Zusammenhang mit den gegenständlichen Bedingungen kann sich der Schuldner an die nachfolgende Adresse wenden:

IDS Inkassodienst GmbH  
Linzer Straße 101, 5023 Salzburg  
Tel.: 0662/663 000-0  
E-Mail-Adresse: [office@ids.at](mailto:office@ids.at).

## **XI. Datenschutz**

- 11.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des Datenschutzgesetzes.
- 11.2. Durch die Nutzung des Online-Schuldnerportals ist es erforderlich, dass die Daten des Schuldners durch IDS verarbeitet werden (siehe Pkt. 2.3 und Pkt. 2.4). Es ist auf die Datenschutzerklärung unter <https://www.ids.at/legal> von IDS zu verweisen.

## **XII. Erfüllungsort**

- 12.1. Erfüllungsort ist der Sitz von IDS. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des

UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 12.2. Es wird österreichische, inländische Gerichtsbarkeit vereinbart. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz von IDS sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

### **XIII. Sonstiges**

- 13.1. Sämtliche nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, etc., bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen des Schriftformerfordernisses.
- 13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stundungs- und Ratenzahlungsbedingungen ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Klausel tritt eine solche, deren Wirkung dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Klausel am nächsten kommt. Analoges gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.